**Geflügelpest: Bayernweit verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen angeordnet**

**Seit Oktober 2022 bereits vier Fälle bei Hausgeflügelbeständen in Bayern amtlich bestätigt**

*(Pressemitteilung vom 24.11.2022)*

**Landkreis Schweinfurt.** Seit Oktober 2022 wurden in Bayern bereits in vier Hobby-Geflügelhaltungen Fälle von Geflügelpest bestätigt. Es handelt sich hierbei um die *Hochpathogene Aviäre Influenza* (HPAI, „Vogelgrippe“), in den meisten Fällen verursacht durch den Subtyp *H5N1*.

Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren ist für das Jahr 2022 an den deutschen Küstenregionen ein fast durchgehendes Infektionsgeschehen über die Sommermonate hinweg zu verzeichnen gewesen. Neben den Fällen bei Wildvögeln, vor allem Wildgänsen und Wildenten, Möwen und Greifvögeln, gab es deutschlandweit bereits mehrere Geflügelpestausbrüche in Geflügelbeständen. In Bayern ist durch die Ausbrüche in den Landkreisen Miltenberg und Landshut zu befürchten, dass aktuell HPAI-Viren bei wildlebendem Wassergeflügel fast flächendeckend anzutreffen sind.

Durch die bayernweite Anordnung verstärkter Biosicherheitsmaßnahmen soll der Kontakt zwischen Wildvögeln sowie Haus- und Nutzgeflügel vermieden und so eine Einschleppung in die Geflügelhaltungen verhindert werden.

Die **Übertragung von Geflügelpest-Viren** erfolgt durch direkten Kontakt zu infizierten Tieren oder durch Kontakt mit viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk und Kleidung sowie Fahrzeugen.

Nach derzeitigen Erkenntnissen sind die aktuell nachgewiesenen Erreger-Subtypen für den Menschen ungefährlich. Der Verzehr von Geflügelfleisch, Eiern und sonstigen Geflügelprodukten ist daher unbedenklich.

Für **Hausgeflügel** ist der Erreger jedoch hochansteckend und stellt eine existenzgefährdende wirtschaftliche Bedrohung für landwirtschaftliche Geflügelhaltungen und nachgelagerte Lebensmittelunternehmen dar.

Gemäß einer Weisung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) an alle bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte, hat das Landratsamt Schweinfurt über **eine** [**Allgemeinverfügung** vom 24. November 2022](https://www.landkreis-schweinfurt.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen)**,** die am Freitag**, 25. November 2022,** in Kraft tritt, Schutzmaßnahmen angeordnet.

Dabei handelt es sich insbesondere um erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen, die unabhängig von der Zahl der gehaltenen Tiere **auch von Klein- und Hobbyhaltungen zu beachten** sind.

**Biosicherheitsmaßnahmen treten am Freitag, 25. November 2022, in Kraft**

Die Tierhalter haben sicherzustellen, dass

* die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
* die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
* Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
* nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe, einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände, gereinigt und desinfiziert werden,
* betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
* Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
* eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
* der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
* eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

**Weitere Maßnahmen wurden angeordnet**

Darüber hinaus wurde ein **allgemeines Fütterungsverbot** für Wildvögel im Sinne der Geflügelpestverordnung (insbesondere Wildwasservögel wie Enten, Gänse, Schwäne, Reiher etc.) angeordnet. Die Fütterung von Singvögeln, wie Meisen oder Amseln, ist davon allerdings nicht betroffen.  
  
**Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art**, bei denen Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, **sind verboten**.   
  
Im **mobilen Handel** darf Geflügel gewerbsmäßig nur noch abgegeben werden, wenn dieses zuvor entsprechend den Vorgaben der erlassenen Allgemeinverfügungen vom 20.10.2022 auf HPAIV untersucht wurde und ein entsprechender Nachweis mitgeführt wird.    
  
**Merkblatt für Geflügelhalter**  
Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat ein [Merkblatt](https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/gefluegelpest/et_merkblatt_gefluegelhalter.htm) mit Sicherheitsmaßnahmen speziell für Geflügelhalter sowie aktuelle Informationen zur Geflügelpest in Bayern erstellt.

**Weitere wichtige Hinweise für Bürgerinnen und Bürger**

Eine Ansteckung des Menschen mit dem Erreger über infizierte Vögel oder deren Ausscheidungen ist in Deutschland bislang nicht bekannt geworden. Tote oder kranke Tiere sollten von Bürgerinnen und Bürgern nicht berührt werden. Entsprechende Funde sollten dem Veterinäramt gemeldet werden.

Das Veterinäramt ist erreichbar unter der **Telefonnummer**: 09721/55-310, per Fax an 09721/55-372 oder E-Mail an [vetamt@lrasw.de](mailto:vetamt@lrasw.de).

Unabhängig von der Seuchenlage ist stets zu beachten, dass Geflügel nur an Stellen gefüttert werden darf, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, und die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden dürfen, zu dem Wildvögel Zugang haben. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, müssen für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Das Veterinäramt weist darauf hin, dass **bislang noch kein Aufstallungsgebot für Geflügel** besteht. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich die Seuchenlage im Laufe des Winterhalbjahres wie in den Vorjahren weiter verschärfen wird.

Alle Halterinnen und Halter von Geflügel in Freiland sind daher aufgefordert, **bereits jetzt Maßnahmen zu ergreifen**, um auf eine gegebenenfalls anzuordnende Stallpflicht vorbereitet zu sein.

Auf der Homepage des Landratsamtes wurde hierzu ein [Merkblatt](https://www.landkreis-schweinfurt.de/fileadmin/inhalt_service-info/SG32_Veterinaeramt/Merkblatt_Aufstallungspflicht_Gefluegelpest.pdf) mit näheren Hinweisen eingestellt.

Nach den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung ist jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln, **unabhängig von der Größe des Bestandes**, verpflichtet, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit dem Veterinäramt anzuzeigen. Nach Möglichkeit sollte für die Anmeldung das auf der Homepage des Landkreises Schweinfurt eingestellte [Onlineverfahren](https://www.landkreis-schweinfurt.de/fileadmin/inhalt_service-info/SG32_Veterinaeramt/Anzeige_Gefluegelhaltung_02.pdf) verwendet werden unter [www.landkreis-schweinfurt.de/tierhaltungen](http://www.landkreis-schweinfurt.de/tierhaltungen).